

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bestenseer Weinbauverein e. V.“.
2. Der Verein wurde am 09.09.2010 in Bestensee gegründet.
3. Am 28.09.2011 wurde der Verein beim Amtsgericht Potsdam unter Az. VR 7823 P in das Vereinsregister eingetragen
4. Der Sitz des Vereins ist Bestensee.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 Abgabenordnung) durch Wiederbelebung des historischen Weinbaus in Bestensee durch die Förderung des kulturellen Zusammenlebens, gemeinschaftliches Arbeiten im Weinberg, sowie die traditionelle Durchführung von öffentlich zugänglichen Weinbergführungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied im Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist unanfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod des Mitgliedes.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten vorsätzlich und nachhaltig verletzt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - gegen die Satzung des Vereins verstößt oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und nach schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem dieses Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden Einspruch erhebt.
7. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen erlöschen erst mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt.
10. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
11. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsvorstand und
- die Revisionskommission.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie ist einzuberufen
 - vom Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder,
 - jedoch mindestens jährlich einmal als Jahreshauptversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zugestellt. Sie enthält den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung).
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
8. Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen in der Regel offen, auf Beschluss der Versammlung kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
9. Wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Geschäfts- und Kassenbericht, den Finanzplan, den Bericht der Revisionskommission,
 - Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vereinsvorstandes sowie
 - Wahl der Revisionskommission.
10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Der Versammlungsverlauf ist in einem Protokoll zu erfassen. Dieses ist vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
11. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Versammlungsprotokolle jederzeit einzusehen.

§ 6 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenverwalter/Schatzmeister und
 - bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird in der Regel für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission ist nicht zulässig.
3. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Wird die zur Bestätigung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat die Mitgliederversammlung einen neuen Kandidaten vorzuschlagen.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung der dem Vorstand bzw. seiner Mitglieder obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind vom Verein nach ordnungsgemäßer Prüfung zu erstatten.
5. Aufgaben des Vereinsvorstandes sind im Wesentlichen
 - laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie Umsetzung ihrer Beschlüsse sowie
 - Aufnahme neuer Mitglieder.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 7 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird in der Regel für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Revisionskommissionsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keinerlei Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vereinsvorstand.

2. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission überprüft jährlich die Kassenführung des Vereins. Dazu ist eine Kontrolle der Kassen, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über die durchgeführte Prüfung und deren Ergebnis ist der Mitgliederversammlung jährlich ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§ 8 Geschäftszeitraum

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
Sollten nicht drei Viertel aller Mitglieder zu dieser Auflösungsversammlung des Vereins erscheinen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der dann erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
4. Das Vermögen fällt bei Vereinsauflösung an die Gemeinde Bestensee, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimat- und Kulturarbeit zu verwenden hat.

§ 10 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.05.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 09.09.2010.